

**Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2010 zuletzt geändert durch 15. Änderungssatzung vom 18.12.2025**

(Präambel):

**§ 1  
- Allgemeines -**

- (1) Die Stadt Rietberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahn. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die städtische Reinigungspflicht beschränkt sich als Winterwartung auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst). Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle diejenigen Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Hierzu gehören insbesondere:
  - alle selbständigen Gehwege,
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 der StVO),
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (5) Straßenbegleitgrün (Baumscheiben oder sonstige Bepflanzung) ist, sofern es sich um unselbständige Bepflanzung des Straßenrandes handelt, Bestandteil des Straßenraumes und wird entsprechend von der Straßenreinigungspflicht umfasst. Diese Pflicht konkretisiert sich im Hinblick auf das Straßenbegleitgrün insbesondere auf die Pflicht zur Beseitigung von Fremdkörpern (v.a. Unrat und Abfälle) und pflanzlichen Rückständen (v.a. abgefallenes Laub und Unkraut) in der Straßenbepflanzung.

Bepflanzungen, die in der Mitte zwischen zwei Fahrbahnen oder Fahrspuren einer Fahrbahn oder auf der Fahrbahn selbst liegen, gehören zur Fahrbahn. Hingegen zählen Bepflanzungen zwischen Grundstück und Gehweg, auf dem Gehweg selbst und zwischen Gehweg und Fahrbahn zum Gehweg.

## § 2

### - Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer -

- (1) Die Reinigung (Straßenreinigung und Winterdienst) der Fahrbahnen und Gehwege wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf die durch die jeweiligen Straßen erschlossenen Grundstückseigentümer übertragen.
- (2) Die Reinigung der Gehwege wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (3) Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sowie der Fahrbahnen im Bereich von Wendeplätzen und an Stichstraßen, die keine eigenen Straßennamen tragen, wird den Eigentümern der an die jeweiligen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) mit Ausnahmen der im Eigentum der Stadt Rietberg stehenden Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Sind insbesondere im Bereich von Wendeplätzen und Stichstraßen mehrere Grundstückseigentümer bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig, regeln sie untereinander die zeitliche und/oder räumliche Aufteilung der zu erbringenden Reinigung und teilen diese der Stadt mit. Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht möglich sein, nimmt die Stadt die vorgenannte Aufteilung für den jeweiligen Einzelfall vor.
- (4) Erhält eine der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen eine neue Bezeichnung, so bleiben die übertragenen Reinigungspflichten hiervon unberührt.
- (5) Werden innerhalb der geschlossenen Ortschaften neue Fahrbahnen angelegt, so gilt die Straßenreinigungspflicht solange als auf die Anlieger der jeweiligen Straßen übertragen, wie keine anderslautende Festsetzung durch diese Satzung erfolgt.
- (6) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachters, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

## § 3

### - Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht -

- (1) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich, wenn die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 5 Abs. 2) sind, nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Für selbständige Gehwege gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die übrigen Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Für großflächige Fußgängerzonen ist die übertragene Straßenreinigungspflicht

auf einen räumlichen Bereich von 5 m Breite vor den anliegenden Grundstücken beschränkt.

- (2) Die Reinigung von Fahrbahn und Gehwegen hat nach Bedarf, d.h. unverzüglich nach einer Verschmutzung, im übrigen mindestens alle zwei Wochen, zu erfolgen.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf die verursacherunabhängige Entfernung aller Verunreinigungen, welche die Hygiene oder das Stadtbild beinträchtigen oder den Verkehr gefährden können, auf Gehwegen und Fahrbahnen. Sie umfasst damit die Beseitigung von Schmutz und Unkraut, Laub, Unrat, Schlamm und anderen störenden Fremdkörpern (z.B. Zigarettenashtrays, sonstige Verpackungen, tierische Exkremente usw.). Insbesondere Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs, etwa in Form einer Rutsch- oder Stolpergefahr, darstellt.
- (4) Passanten dürfen beim Reinigen und Kehren nicht beschmutzt werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und Fremdkörper sind nach Beendigung der Säuberung sofort ordnungsgemäß zu entfernen; sie dürfen insbesondere weder in Straßenrinnen noch in Gräben geschüttet werden.

#### **§ 4** **- Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht -**

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens in einer Breite von 1,50 m, von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

- und Radwege

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige für den Verkehr genutzte Straßenbestandteile geschafft werden.
- (6) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb hat sich der später Streuende insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anzupassen.
- (7) Die Regelungen für die übertragene Straßenreinigungspflicht gemäß § 3 gelten für die übertragene Winterwartungspflicht entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Absätzen keine abweichende Regelung ergibt.

## § 5 - Begriff des Grundstücks -

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das von der Straße erschlossene Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## § 6 - Benutzungsgebühren -

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung öffentlicher Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 7 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz -

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge, bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist. (§ 5 Abs. 2); bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich bei vierzehntäglicher Reinigung der Fahrbahnen 0,76 EUR. Wird die Reinigung öfter durchgeführt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Zusätzlich wird für die Winterwartung je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich eine Benutzungsgebühr von 0,40 EUR erhoben. Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich diese Teilgebühr erhoben.

## § 8 - Gebührenpflichtige -

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## § 9 - Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr -

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßi-

gen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnungen eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## § 10 - Ordnungswidrigkeiten -

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Bürgermeister.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 EUR geahndet werden.

## § 11 - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 (\*) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.1987 außer Kraft.

- (\*) Die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2011 tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (\*) Die 2. Änderungssatzung vom 13.12.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (\*) Die 3. Änderungssatzung vom 12.12.2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (\*) Die 4. Änderungssatzung vom 11.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (\*) Die 5. Änderungssatzung vom 17.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (\*) Die 6. Änderungssatzung vom 15.12.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (\*) Die 7. Änderungssatzung vom 14.12.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (\*) Die 8. Änderungssatzung vom 13.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (\*) Die 9. Änderungssatzung vom 12.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (\*) Die 10. Änderungssatzung vom 12.11.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (\*) Die 11. Änderungssatzung vom 16.12.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (\*) Die 12. Änderungssatzung vom 15.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(\*) Die 13. Änderungssatzung vom 14.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(\*) Die 14. Änderungssatzung vom 19.12.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(\*) Die 15. Änderungssatzung vom 18.12.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.